
Aufnahmereglement

Der Direktor der Technischen Fachschule Bern (TF Bern),

gestützt auf Art. 65 Abs. 1 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111),

beschliesst:

1. Informationsveranstaltungen und Schnupperlehren

Art. 1 Interessentinnen und Interessenten für einen Ausbildungsgang wird empfohlen, die Technische Fachschule Bern (TF Bern) an einer Informationsveranstaltung oder mit einer Schnupperlehre kennenzulernen.

2. Bewerbung

Art. 2 ¹ Wer eine Ausbildung an der TF Bern beginnen möchte, muss sich schriftlich bewerben.

² Die Bewerbung enthält:

- a. das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular,
- b. ein Motivationsschreiben,
- c. einen Lebenslauf,
- d. ein Passfoto,
- e. die Angabe von zwei Referenzpersonen, darunter nach Möglichkeit die Klassenlehrperson des letzten Schuljahres,
- f. Kopien der Beurteilungsberichte und Portfolios der Arbeits- und Lernkompetenzen der letzten zwei Schuljahre,
- g. Kopien von allfälligen Arbeitszeugnissen über berufliche Tätigkeiten,
- h. eine Kopie des Ausländerausweises, falls keine Schweizer Staatsbürgerschaft besteht.

3. Aufnahmeverfahren für ständige Ausbildungsangebote

3.1 Allgemeines

Teilnahme	Art. 3 Am Aufnahmeverfahren kann teilnehmen, wer eine vollständige Bewerbung eingereicht hat.
Ziel	Art. 4 Das Aufnahmeverfahren soll Aufschluss über die Eignung für den Lehrberuf und über die Erfüllung der schulischen Voraussetzungen dafür geben.
Teile	Art. 5 Das Aufnahmeverfahren besteht aus praktischen Arbeiten mit einem Gespräch und aus einer schriftlichen Prüfung.

3.2 Aufnahmeverfahren für die Berufe mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und für die Berufe mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Praktische Arbeiten

Art. 6¹ Die praktischen Arbeiten sind standardisiert und ermöglichen das Aufzeigen von Fertigkeiten in den Handlungskompetenz-Bereichen des Lehrberufs.

² Sie dauern einen halben Tag. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Beruf mit EBA können mit Einverständnis der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters die praktischen Arbeiten auch im Rahmen einer Schnupperlehre von 3 bis 5 Tagen leisten.

³ In den praktischen Arbeiten wird anhand der gezeigten Fertigkeiten beurteilt, wie geeignet die Kandidatin oder der Kandidat für den Lehrberuf ist.

⁴ Die Eignung in den einzelnen Fertigkeiten wird mit Punkten beurteilt.

Gespräch

Art. 7¹ Während den praktischen Arbeiten wird ein Gespräch geführt.

² Es kommen die Motivation für den Beruf, die Arbeits- und Lernkompetenzen und das Freizeitverhalten zur Sprache.

³ Im Gespräch wird beurteilt, ob die Motivation für den Beruf, die Arbeits- und Lernkompetenzen und das Freizeitverhalten genügend Potential aufweisen für ein erfolgreiches Absolvieren der Ausbildung.

⁴ Die Höhe des Potentials wird pro Bereich mit Punkten beurteilt.

Schriftliche Prüfung

Art. 8¹ Die schriftliche Prüfung dauert einen halben Tag.

² Sie umfasst die Bereiche:

- a. Vorstellungsvermögen,
- b. Technisches Zeichnen,
- c. Mathematik,
- d. Sprache und Kommunikation, wobei Absatz 5 vorbehalten ist.

³ Die Beurteilung orientiert sich an den Anforderungen des Realschulniveaus der Sekundarstufe I entsprechend dem Lehrplan der Volksschule.

⁴ Das Erfüllen der Anforderungen wird pro Bereich mit Punkten bewertet.

⁵ Fremdsprachige Kandidatinnen und Kandidaten legen anstelle der schriftlichen Prüfung in Sprache und Kommunikation einen anerkannten Sprachstand-Erhebungstest in Deutsch ab. Die Beurteilung des Ergebnisses orientiert sich daran, wie weit die Deutschkenntnisse für das Erlernen des gewählten Berufs genügend sind oder ob sie durch den Besuch von Stützkursen voraussichtlich genügend verbessert werden können. Es wird mit Punkten bewertet.

Aufnahmekriterien

Art. 9¹ Aufgenommen wird im Rahmen der verfügbaren Plätze, wer

- a. in den praktischen Arbeiten genügend Punkte erreicht und
- b. im Gespräch und der schriftlichen Prüfung gesamthaft genügend Punkte erreicht.

² Werfen die erreichten Punkte Fragen auf oder erreicht die Kandidatin oder der Kandidat die nötige Anzahl Punkte nur knapp oder knapp nicht, so kann die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter bei den angegebenen Referenzpersonen Auskünfte einholen, um das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens zu bestätigen.

Nicht genügend verfügbare Plätze

Art. 10 ¹ Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmekriterien als verfügbare Plätze vorhanden sind, so wird vorerst darauf geachtet, dass beide Geschlechter ausgewogen vertreten sind.

² Im Weiteren erhalten Kandidatinnen und Kandidaten in folgender Priorisierung den Vorzug,

a. für Berufe mit EFZ:

1. wer nachweisen kann, dass sie oder er eine Ausbildung an einer Vollzeitschule besonders benötigt (z.B. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler),
2. wer bereit ist, die Berufsmaturitätsschule zu besuchen, und das Potential dazu aufweist,

b. für Berufe mit EBA:

1. wer nachweisen kann, dass sie oder er eine Ausbildung an einer Vollzeitschule besonders benötigt (z.B. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler),
2. wer aufgrund der Einschätzung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters wegen persönlicher Merkmale besondere Schwierigkeiten hat, eine Lehrstelle in der privaten Wirtschaft zu finden.

3.3 Aufnahmeverfahren für die Berufe mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Berufsmaturitätsunterricht nach dem Modell 3 plus 1

Praktische Arbeiten

Art. 11 ¹ Die praktischen Arbeiten sind standardisiert und ermöglichen das Aufzeigen von Fertigkeiten in den Handlungskompetenz-Bereichen des Lehrberufs.

² Sie dauern einen halben Tag.

³ In den praktischen Arbeiten wird anhand der gezeigten Fertigkeiten beurteilt, wie geeignet die Kandidatin oder der Kandidat für den Lehrberuf ist.

⁴ Die Eignung in den einzelnen Fertigkeiten wird mit Punkten beurteilt.

Gespräch

Art. 12 ¹ Während den praktischen Arbeiten wird ein Gespräch geführt.

² Es kommen die Motivation für den Beruf, die Arbeits- und Lernkompetenzen und das Freizeitverhalten zur Sprache.

³ Im Gespräch wird beurteilt, ob die Motivation für den Beruf, die Arbeits- und Lernkompetenzen und das Freizeitverhalten genügend Potential aufweisen für ein erfolgreiches Absolvieren der Ausbildung.

⁴ Die Höhe des Potentials wird pro Bereich mit Punkten beurteilt.

Schriftliche Prüfung

Art. 13 ¹ Die schriftliche Prüfung dauert einen halben Tag.

² Sie umfasst die Bereiche:

- a. Technisches Verständnis,
- b. Logik,
- c. Mathematik,
- d. Deutsch,
- e. Englisch und
- f. Französisch.

³ Die Beurteilung orientiert sich an den Anforderungen des Sekundarschulniveaus der Sekundarstufe I entsprechend dem Lehrplan der Volksschule.

⁴ Das Erfüllen der Anforderungen wird pro Bereich mit Punkten bewertet.

⁵ Fremdsprachige Kandidatinnen und Kandidaten legen zusätzlich einen anerkannten Sprachstand-Erhebungstest in Deutsch ab. Die Beurteilung des Ergebnisses orientiert sich daran, wie weit die Deutschkenntnisse für das Erlernen des gewählten Berufs genügend sind oder ob sie durch den Besuch von Stützkursen voraussichtlich genügend verbessert werden können. Es wird mit Punkten bewertet.

Aufnahmekriterien

Art. 14 ¹ Aufgenommen wird im Rahmen der verfügbaren Plätze, wer

- a. in den praktischen Arbeiten genügend Punkte erreicht,
- b. im Gespräch und der schriftlichen Prüfung gesamthaft genügend Punkte erreicht und
- c. sofern fremdsprachig, im Gespräch, der schriftlichen Prüfung und im Sprachstand-Erhebungstest in Deutsch genügend Punkte erreicht.

² Werfen die erreichten Punkte Fragen auf oder erreicht die Kandidatin oder der Kandidat die nötige Anzahl Punkte nur knapp oder knapp nicht, so kann die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter bei den angegebenen Referenzpersonen Auskünfte einholen, um das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens zu bestätigen.

Nicht genügend verfügbare Plätze

Art. 15 ¹ Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmekriterien als verfügbare Plätze vorhanden sind, so wird vorerst darauf geachtet, dass beide Geschlechter ausgewogen vertreten sind.

² Im Weiteren erhalten Kandidatinnen und Kandidaten in folgender Priorisierung den Vorzug,

1. wer nachweisen kann, dass sie oder er eine Ausbildung an einer Vollzeitschule besonders benötigt (z.B. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler),
2. wer die höchste Anzahl Punkte aufweist.

3. Aufnahmeverfahren für spezielle Ausbildungsangebote

Aufnahmeentscheid

Art. 16 ¹ Für die Aufnahme in spezielle Ausbildungsangebote gelten die Bestimmungen für die Aufnahmeverfahren in die ständigen Ausbildungsangebote sinngemäss.

² Ist die Beurteilung der schulischen Voraussetzungen durch die abgebende

Schule oder durch eine spezialisierte Schule genügend zuverlässig, kann die Beurteilung übernommen werden. In diesem Fall wird auf die schriftliche Prüfung verzichtet.

4. Aufnahme-Entscheid

Aufnahmeentscheid

Art. 17 ¹ Der Aufnahmeentscheid wird den Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel bis zwei Wochen nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens durch die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

² Der Aufnahmeentscheid kann verbindliche Auflagen für die Berufslehre enthalten, insbesondere über den Besuch von Stützkursen in Deutsch.

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Art. 18 ¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, in ihre Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

² Die Prüfungsunterlagen bleiben im Besitz der Schule.

5. Zulassung von Hospitantinnen und Hospitanten

Art. 19 Über die Zulassung von Hospitantinnen und Hospitanten, namentlich nach Lehrvertragsauflösungen, entscheidet die Direktorin oder der Direktor.

6. Schweigepflicht und Ausstand

Art. 20 ¹ Die am Auswahlverfahren beteiligten Mitarbeitenden unterstehen vor, während und nach der Prüfung der Schweigepflicht.

² Es gelten die Ausstandsgründe nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Aufnahmereglement tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Bern, 27.04.2018

Der Direktor der TF Bern



Andreas Zysset

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 08. MAI 2018

Der Erziehungsdirektor



Bernhard Pulver

Regierungspräsident